

Preisaushang – Zinsen für Spareinlagen: Neue Zinssätze ab 01.05.2024

Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist

Laufzeit	ab 01.05.24
3 Monate	0,60 % p.a.*
6 Monate	1,00 % p.a.*
12 Monate	2,00 % p.a.*
24 Monate	2,10 % p.a.*
36 Monate	2,20 % p.a.*
48 Monate	2,30 % p.a.*
60 Monate	2,40 % p.a.*

Festzinssparen

ab 2.500,- €

Laufzeit	ab 01.05.24
1 Jahr	2,50 % p.a.
2 Jahre	2,70 % p.a.
5 Jahre	2,50 % p.a.

Vermögenswirksamer Sparvertrag

bis max. 40,- € monatlich

Laufzeit	
7 Jahre	2,70 % p.a.*

Wachstums-Sparen

ab 1.500,- €

für das	ab 01.05.24
1. Jahr	0,40 % p.a.
2. Jahr	0,80 % p.a.
3. Jahr	1,40 % p.a.
4. Jahr	1,50 % p.a.
5. Jahr	1,60 % p.a.
6. Jahr	1,80 % p.a.

Bonus-Sparen

ab 10,- € monatlich

0,20 % p.a.

Ratensparvertrag mit steigendem Bonus, Laufzeit max. 25 Jahre

Für Dienstleistungen im Sparverkehr werden keine Gebühren erhoben.

Die Änderung der mit * gekennzeichneten Zinssätze gilt mit ihrer Bekanntmachung durch Aushang in der Geschäftsstelle auch für bestehende Spareinlagen.

Hinweis zur Berechnung von Vorschusszinsen:

Von Sparkonten mit dreimonatiger Kündigungsfrist können – soweit nichts anderes vereinbart ist – ohne Kündigung bis zu € 2.000,00 für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats verfügt werden. Für weitere Rückzahlungen vor Ablauf der Kündigungsfrist können Vorschusszinsen in Höhe von einem Viertel des vereinbarten Zinssatzes längstens für 90 Tage berechnet werden. Bei einer längeren Kündigungsfrist erfolgt die Berechnung der Vorschusszinsen zeitanteilig bis zur Fälligkeit in Höhe von einem Viertel des gültigen Zinssatzes.

Sicherungseinrichtung – Information über die Selbsthilfeeinrichtung des GdW Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen e.V. zur Sicherung von Spareinlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung: Der Mieter- und Bauverein Karlsruhe eG ist als Mitglied der Selbsthilfeeinrichtung bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung angeschlossen.

Ausschließlicher Zweck der Selbsthilfeeinrichtung ist es, die Einlagen der Kunden bei den angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften zu sichern. Die angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften leisten jährliche Beiträge. Besteht die Gefahr, dass eine Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung die Verpflichtung aus Einlagen nicht erfüllen kann, so kann der GdW den Selbsthilfefonds im Rahmen des Statuts und im Interesse des Vertrauens in die angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften einsetzen. Ein formaler Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. Die Selbsthilfeeinrichtung des GdW besteht seit 1974. Seitdem hat es noch keinen Fall gegeben, in dem die Selbsthilfeeinrichtung eintreten musste. Die Selbsthilfeeinrichtung des GdW ist durch *Statut und Grundsätze-Selbsthilfeeinrichtung zur Sicherung von Spareinlagen* geregelt; Statut und Grundsätze werden Ihnen auf Anforderung zur Verfügung gestellt.